
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 25.09.2012

Nr. 53

**Änderung und Neufassung
der Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Soziologie (Sociology)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 25.09.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NW. S.90), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 15 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Sammelmappe
- § 18 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")
- § 19 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Zusatzmodule
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudien-gang Soziologie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandi-daten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Kenntnisse der Soziologie erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zu-sammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur vornehmlich praxisorientierten Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissen-schaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung vollständig bestanden, verleiht die Bergische Universität den Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-thesis) sechs Semester.
- (2) Für das gesamte Studium einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben; davon entfallen 15 LP auf die Bachelor-Thesis einschließlich Präsentation und Kolloquium.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussar-beit zum Ende des sechsten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Anmeldung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen ist jeweils spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung vorzunehmen. Spätestens vier Wochen vor der ersten einge-schränkt wiederholbaren Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) beim Prü-fungsausschuss zu stellen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbei-terinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-rer angehören, und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungspro-zessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten wer-den und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prü-

fungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für mündliche Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Wird die Anrechnung versagt, so ist diese detailliert zu begründen und den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen, die in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt sind, bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 2 und 3 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können

von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelor-Studiengang Soziologie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.

- (3) In folgenden Modulen und mit der Abschlussarbeit sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) die folgenden LP zu erwerben:

Grundlagenbereich

1. Grundzüge der Soziologie (BASoz.1)	12 LP
2. Sozialstrukturanalyse (BASoz.2)	12 LP
3. Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven (BASoz.3)	12 LP
4. Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven (BASoz.4)	12 LP
5. Methoden I: Grundlagen der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung (BASoz.7)	6 LP
6. Methoden II: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (BASoz.8)	6 LP
7. Statistik I (BWiWi 1.11)	6 LP
8. Statistik II (BWiWi 1.12)	6 LP

Zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich:

18 LP

- a) Aufbaumodul Praktische Philosophie II (PH IV) aus dem Teilstudiengang Philosophie des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- b) Ergänzungsmodul Philosophie des Subjekts (PH VII) aus dem Teilstudiengang Philosophie des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- c) Ergänzungsmodul Ästhetik und Philosophie der Kultur (PH IX) aus dem Teilstudiengang Philosophie des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- d) Basismodul Frühe Neuzeit (P3) aus dem Teilstudiengang Geschichte des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- e) Basismodul Neue und Neueste Zeit (P4) aus dem Teilstudiengang Geschichte des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- f) Einführung in die Politikwissenschaft (POL 1.1) aus dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts,
- g) Grundfragen, Grundbegriffe und Institutionen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Soziologie, (BASoz.5da)
- h) Sozialpädagogik für Studierende der Soziologie (BASoz.5db)
- i) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie) (BWiWi 1.4)
- j) Grundzüge des Öffentlichen Rechts (BWiWi 1.8)

Bereich Spezielle Soziologien

10. Organisationssoziologie (BASoz.11)	12 LP
11. Politische Soziologie (BASoz.12)	12 LP
12. Soziologie der Sozialisation (BASoz.13)	12 LP

Praxisbereich

13. Berufs- oder Forschungspraktikum (BASoz.14)	21 LP
---	-------

Abschlussbereich

14. Vertiefungsmodul Soziologie (BASoz.15)	18 LP
15. Bachelor-Thesis einschließlich Präsentation und Kolloquium (BASoz.16)	15 LP

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann bei schriftlichen Prüfungen abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht oder die Kandidatin oder der Kandidat die Bewertung durch eine zweite Prüferin oder Prüfer beantragt. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (4) Die Prüfungen des Absatzes 2 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Leistungspunkte der übrigen Module werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung erworben. Leistungspunkte von Teilprüfungen werden erst nach der Absolvierung des gesamten Moduls auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (6) Die Form, in der die Leistungspunkte der übrigen Module in den Veranstaltungen erworben werden können, wird von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Der Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen ist so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine Bescheinigung über die erworbenen Leistungspunkte und ggf. die dabei erzielte Note.
- (8) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (9) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kompetenz erworben hat, Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten.
- (2) Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Sofern mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung beteiligt sind, ist zudem festzuhalten, in welchen Prüfungsteilen die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer geprüft hat.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer gegebenenfalls die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des gleichen Studienganges bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglichen, sofern die Kandidatin oder der Kan-

didat dem nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

§ 15

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden diese Festlegungen durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig gemacht.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin oder dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,
	(1,3)	wenn mindestens 93 % bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 % bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %, bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %, bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %, bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 % bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 % bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %, bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 % bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17 Sammelmappe

Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Veranstaltungen stammen können. Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden nach Festlegung in der Modulbeschreibung Grundlage einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur). Die gemäß § 20 Abs. 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.

§ 18 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Soziologie selbständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit wird durch ein Projektseminar begleitet.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 120 LP des Bachelorstudiums Soziologie.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 10 Wochen. Die Arbeit ist in der Regel im 6. Semester anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel höchstens 30 Seiten betragen. Erhobene Daten können in einem zusätzlichen Anhang zusammengefasst werden.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren ihre Arbeit im Projektseminar (Kolloquium) und berichten über ihre Abschlussarbeit im Rahmen eines Vortrags mit anschließender Diskussion. Der Termin des Berichts soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe der Arbeit stehen.

§ 19

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (4) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen. Die gemäß § 20 Abs. 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Abschlussarbeit erbrachten Leistungen ein.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder, im Falle von § 7 Abs. 6 Satz 2, die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls. Unbenotete Prüfungsleistungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der benoteten Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildeten Modulnoten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel der Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs höchstens 1,3 beträgt.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre im Bachelorstudiengang Soziologie werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Bachelorstudiengang Soziologie vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table)
- Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten außerdem die folgenden ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|------|------------|
| die besten | 10 % | die Note A |
| die nächsten | 25 % | die Note B |
| die nächsten | 30 % | die Note C |
| die nächsten | 25 % | die Note D |
| die nächsten | 10 % | die Note E |
- Als Bezugsgröße werden die Absolventen der fünf vorangegangenen Semester herangezogen.

§ 21 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben (Zusatzmodule). In diesem Falle legt sie oder er bei Beendigung des Studiums fest, welche Module als Zusatzmodule zu führen sind.
- (2) Die Leistungspunkte und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und Leistungspunkte der Module, das Thema und Note der Abschlussarbeit, die ECTS-Grading Table, die ECTS-Note und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzmodulen, die Ergebnisse der Leistungspunkteprüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 18.01.2012

Wuppertal, den 25.09.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
Theorien	3
BASoz.1 Grundzüge der Soziologie	3
BASoz.2 Sozialstrukturanalyse	5
BASoz.3 Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven	6
BASoz.4 Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven	7
Methoden	9
BASoz.7 Methoden I: Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	9
BASoz.8 Methoden II: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	11
BWiWi 1.11 Statistik I (Deskriptive Statistik)	14
BWiWi 1.12 Statistik II (Induktive Statistik)	15
Wahlpflichtfach	16
Philosophie	16
PH X Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie	16
PH XI Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Philosophie des Subjekts und der Person	17
PH XII Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Kulturphilosophie und Ästhetik	18
Geschichte	19
P3 Frühe Neuzeit - Themen, Methoden, Quellen	19
P4 P4 Neue und Neueste Zeit	20
Politikwissenschaft	21
POL 1.1 Einführung in die Politikwissenschaft	21
Erziehungswissenschaft	22
BASoz.5da Wahlpflichtfach Erziehungswissenschaft: Grundfragen, Grundbegriffe und Institutionen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Soziologie	22
BASoz.5db Wahlpflichtfach Erziehungswissenschaft: Sozialpädagogik für Studierende der Soziologie	24

Wirtschaftswissenschaft	25
BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	25
BWiWi 1.8 Grundzüge des öffentlichen Rechts	27
Spezielle Soziologien	29
BASoz.11 Organisationssoziologie	29
BASoz.12 Politische Soziologie	32
BASoz.13 Soziologie der Sozialisation	35
Praxisbereich	38
BASoz.14 Berufs- oder Forschungspraktikum	38
Abschlussbereich	41
BASoz.15 Vertiefungsmodul Soziologie	41
BASoz.16 Thesis	43

Theorien

BASoz.1 Grundzüge der Soziologie								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden kennen die historische Entwicklung und die Spezifika soziologischer Wirklichkeitsanalyse. Sie beherrschen die Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens und sind mit den zentralen Grundbegriffen der Soziologie vertraut.</p> <p>Die Studierenden sind über die Entwicklung des disziplinären Selbstverständnisses der Soziologie, der begrifflichen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen orientiert.</p>					P	12/180	12 LP	
Bemerkung:								
Literaturempfehlungen:								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 120 min. Dauer			ganzes Modul	6 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest			-	Modulteil(e) b 3 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest			-	Modulteil(e) c 3 LP		
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.1.1 Einführung in das Studium der Soziologie Die Veranstaltung gibt einen Überblick über Geschichte, zentrale Begrifflichkeiten, wissenschaftstheoretische Grundlagen und zentrale Fragestellungen der Soziologie. <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in soziologische Denk- und Arbeitsweise anhand ausgewählter Aspekte der Entstehungsbedingungen und der Problemgeschichte der Soziologie. • Vermittlung von Kenntnissen soziologischer Theorie- und Begriffsbildung (Methodologie und Grundbegriffe) und exemplarische Veranschaulichung der Anwendung theoretischer Ansätze im Rahmen empirischer Analysen. • Reflexion der gesellschaftlichen Relevanz von soziologischer Forschung und Ausbildung eines soziologischen disziplinären Selbstverständnisses. 				P	Vorlesung	2	6 LP
Bemerkung: Literaturempfehlungen:								

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
b	BASoz.1.3 Englisch für das Fach Soziologie	P	Seminar	2	3 LP	
c	BASoz.1.2 Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens	P	Seminar	2	3 LP	
Bemerkung: Literaturempfehlungen:						

BASoz.2 Sozialstrukturanalyse								
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload		
<p>Die Studierenden können die zentralen Konzepte soziologischer Strukturanalyse anwenden und empirisch konkretisieren. Sie kennen Eckdaten der Sozialstruktur und können Sozial- und Wirtschaftsstatistiken unter theoretischen und methodischen Gesichtspunkten kritisch analysieren.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse der Analyse der Sozialstruktur moderner Gesellschaften (zentrale Dimensionen, grundlegende Konzeptionen), der Unterschiede zwischen vormodernen und modernen Gesellschaften, der Entwicklungsdynamik von Gesellschaftsformen sowie empirische Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands (auch im europäischen Vergleich). Sie verfügen über eine Orientierung über die strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen sozialen Handelns, speziell im Rahmen von Differenzierungs- und Ungleichheitsanalysen, u.a. im Kontext aktueller soziologischer Zeitdiagnosen.</p>				P	12/180	12 LP		
Bemerkung:								
Literaturempfehlungen:								
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP			
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		120 min. Dauer	ganzes Modul	6 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest		-	Modulteil(e) b	6 LP		
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	BASoz.2.1 Sozialstrukturanalyse			P	Vorlesung	2	6 LP	
<p>Die Veranstaltung orientiert über theoretische Modelle, zentrale Konzepte und Dimensionen der Sozialstrukturanalyse. Sie führt in aktuelle Konturen der Sozialstruktur Deutschlands vergleichend ein und informiert im Speziellen über die Ausprägungen sozialer Ungleichheiten. Darüber hinaus werden ausgewählte Dimensionen und Problembereiche sozialer Ungleichheit und sozialer Differenzierung (z.B. Milieus, Lebensstile, Klassen, Schichten, Geschlechter- und Altersdifferenzen, ethnische und religiöse Unterschiede) vertiefend diskutiert.</p>								
Bemerkung: Literaturempfehlungen:								
b	BASoz.2.2 Kolloquium zur Sozialstrukturanalyse		<p>Die Studierenden erwerben anhand konkreter Aufgabenstellungen grundlegende Kenntnisse über die Arbeit mit Massendatensätzen wie ALLBUS, Mikrozensus, SOEP etc. Darüber hinaus sollen die Interpretationsfähigkeiten von statistischen Darstellungen geschult werden.</p>		P	Seminar/ Übung	2	6 LP
Bemerkung: Literaturempfehlungen:								

BASoz.3 Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind vertraut mit der Konstruktion und den Grundbegrifflichkeiten der klassischen und modernen Ansätze gesamtgesellschaftlicher Analyse. Sie sind in der Lage, unter Rückgriff auf theoretische Konzeptualisierungen gesellschaftliche Probleme zu identifizieren und zu beschreiben.				P	12/180	12 LP	
Bemerkung:							
Literaturempfehlungen:							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 120 min. Dauer		ganzes Modul	6 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest		Modulteil(e) b	6 LP		
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.3.1 Makrosoziologische Konzepte und ihre Anwendung			P	Vorlesung	2	6 LP
Die Veranstaltung führt in die makrosoziologischen Perspektiven klassischer und moderner soziologischer Ansätze (Theorien) ein. Historische und systematisch-vergleichende Darlegung zentraler soziologischer Ansätze gesamtgesellschaftlicher Analyse.							
Voraussetzung: keine							
Bemerkung: Literaturempfehlungen:							
b	BASoz.3.2 Makrosoziologische Konzepte und ihre Anwendung			P	Seminar	2	6 LP
Makrosoziologische Ansätze und Konzepte (z.B. Gesellschaftsbegriffe) werden im Kontext empirischer Analysen und im Hinblick auf gesellschaftliche Problemwahrnehmungen vertiefend diskutiert.							
Bemerkung: Literaturempfehlungen:							

BASoz.4 Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen Kenntnis zentraler Theorieansätze und ihrer Leistungsfähigkeit und Angemessenheit zur Erklärung sozialer Prozesse. Sie erwerben die Fähigkeit, Verbindungen zwischen theoretischen Ansätzen und beobachtbaren Abläufen in konkreten Anwendungsbereichen herzustellen. Sie entwickeln ein Verständnis für das Wechselverhältnis zwischen sozialem Handeln und sozialen Strukturen in Gruppen, Organisationen und Institutionen.					P	12/180	12 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		120 min. Dauer	ganzes Modul		6 LP	
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest		-	Modulteil(e) b		6 LP	
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.4.1 Soziologische Handlungs- und Interaktionstheorien	Überblick zur Mikrosoziologie und zu akteurstheoretischen Ansätzen. Das Spektrum reicht von klassischen Konzepten bis zu aktuellen Theorieentwürfen. Historische und systematisch-vergleichende Darlegung zentraler soziologischer Theorien zur Beschreibung und Erklärung von Handlung, Interaktion und Kommunikation.			P	Vorlesung	2	6 LP
Voraussetzung: keine								
Bemerkung: Literaturempfehlungen								
<ul style="list-style-type: none"> • Abels, Heinz (2010). Interaktion, Identität, Präsentation. Kleine Einführung in interpretative Theorien der Soziologie (5. Auflage). Wiesbaden. • Miebach, Bernard (2010). Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung (3. Auflage). Wiesbaden. • Münch, Richard (2002). Soziologische Theorie. Band 2: Handlungstheorie. Frankfurt, New York. 								
b	BASoz.4.2 Anwendungsgebiete soziologischer Handlungs- und Interaktionstheorien	Erörterung der Anwendung verschiedener theoretischer Konzepte der Mikrosoziologie für die Analyse, Erklärung und Steuerung sozialer Prozesse in relevanten Praxisbereichen bzw. Organisationen und Netzwerken.			P	Seminar	2	6 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Bemerkung: Literaturempfehlungen					
<ul style="list-style-type: none"> • Abels, Heinz (2010). Interaktion, Identität, Präsentation. Kleine Einführung in interpretative Theorien der Soziologie (5. Auflage). Wiesbaden. • Miebach, Bernard (2010). Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung (3. Auflage). Wiesbaden. • Münch, Richard (2002). Soziologische Theorie. Band 2: Handlungstheorie. Frankfurt, New York. 					

Methoden

BASoz.7 Methoden I: Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind mit den Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses vertraut. Sie haben sich mit zentralen wissenschaftstheoretischen Fragestellungen beschäftigt und besitzen Kenntnisse über alternative Forschungsdesigns, Erhebungsmethoden, Auswahlverfahren sowie Auswertungsmethoden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Statistiksoftware für die Verarbeitung empirisch gewonnener Daten einzusetzen und Basisauswertungen vorzunehmen.				P	6/180	6 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		6 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Qualitative und quantitative Verfahren der Datenerhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundlagen • Messung und Skalierung • Forschungsdesigns • Erhebungstechniken • Fragebogenentwicklung • Auswahlverfahren 		P	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b	b Qualitative und quantitative Verfahren der Datenauswertung <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative/qualitative Verfahren der Inhaltsanalyse • Kodierung/Datenerfassung • Univariate Tests • Varianzanalyse • Lineare/logistische Regression • Exploratorische/konfirmatorische Faktorenanalyse • Conjoint-Analyse 	P	Vorlesung	2	3 LP

BASoz.8 Methoden II: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden können methodische und statistische Grundlagenkenntnisse anwenden. Sie sind zur methodenkritischen Lektüre von empirischen Studien und Befunden befähigt und kennen in praktischen Übungen Grenzen und Möglichkeiten verschiedener Datenerhebungsverfahren. Kompetenzen in der EDV-basierten Datenanalyse sind vorhanden.			P	6/180	6 LP	
Bemerkung: Literaturempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> • Diekmann, Andreas (2010). Empirische Sozialforschung. Grundlagen. Methoden. Anwendungen (4. Aufl.). Reinbek bei Hamburg. • Flick, Uwe (2009). Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg. • Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika (2009). Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch (2. Aufl.). München. 						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		3 LP	
unbenotete Studienleistung	legt Dozent fest	-	Modulteil(e) b		3 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
a	BASoz.8.1 Methoden der Datenerhebung und -auswertung: Anwendungen	P	Vorlesung/ Seminar	2	3 LP
Bemerkung: Literaturempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> • Flick, Uwe (2009). Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg. • Porst, Rolf (2011). Fragebogen. Ein Arbeitsbuch (3. Aufl.). Wiesbaden. • Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika (2009). Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch (2. Aufl.). München. 					

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b	BASoz.8.2 Computergestützte quantitative Datenanalyse	P	Seminar	2	3 LP

BWiWi 1.11 Statistik I (Deskriptive Statistik)							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken zur Beschreibung von (Massen-)Daten aus empirischen Erhebungen. Die Studierenden haben die Fähigkeit, die zur Analyse von empirischen Daten benötigten Maßzahlen zu bestimmen, inhaltlich zu interpretieren und diese interdisziplinär (z.B. auf Datensätze aus der BWL und VWL) anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage mit grundlegenden Techniken der Wahrscheinlichkeitsrechnung Entscheidungen von Individuen als das Ergebnis stochastischer Prozesse zu betrachten und unter Verwendung geeigneter Verteilungen und Maße zu analysieren.				P	6/180	6 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		6 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Statistik I	<ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Statistik • Wahrscheinlichkeitsrechnung • Diskrete und stetige Verteilungen • Grenzwertsätze 		P	Vorlesung/ Übung	4	6 LP

BWiWi 1.12 Statistik II (Induktive Statistik)							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind in der Lage mit den grundlegenden Verfahren der mathematischen Statistik zu arbeiten und können von einer Stichprobe mit Punkt- und Intervallschätzern auf einen unbekanntem Parameter einer Grundgesamtheit schließen. Um die Schätzungen statistisch absichern zu können, beherrschen die Studierenden den Aufbau und die Interpretation von statistischen Hypothesentests. Als grundlegendes kausales Schätzverfahren kennen die Studierenden die Methode des klassischen Regressionsmodells und sind in der Lage damit Datensätze zu analysieren.				P	6/180	6 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		6 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Statistik II	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der mathematischen Statistik • Punkt- und Intervallschätzung • Signifikanztests • Korrelation und Regression • Assoziationsmaße für qualitative Merkmale 		P	Vorlesung	4	6 LP

Philosophie

PH X Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie

Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
In diesem Modul werden Kenntnisse der politischen Philosophie, d. h. der Philosophie des menschlichen Handelns in Gesellschaft und Staat und seiner Regeln und Normen erworben. Die Studierenden lernen, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen, Gedankenzusammenhänge nachzuvollziehen und das Erlernte kritisch zu diskutieren und zu beurteilen.			WP	9/180	9 LP
Bemerkung: In Absprache mit den Lehrenden besteht die Möglichkeit, fachdidaktische Elemente in eine Modulteilprüfung des Moduls PH IV aufzunehmen.					
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		6 LP
Die Modulabschlussprüfung kann auch durch eine (zweistündige) Klausur absolviert werden.					
unbenotete Studienleistung	Protokoll, Referat, Fachgespräch, Klausur	-	ganzes Modul		3 LP
Der Nachweis ist im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen zu erbringen.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Grundlegung	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
b	Textarbeit	P	Seminar	2	2 LP
c	Vertiefung und/oder Spezialisierung	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
		Regeln und Gesetze gesellschaftlichen Handelns Ausgewählte Themen der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie im Bereich von Theorien, Epochen, Autoren. Beispiele: - Naturrechtstheorien - Sozialphilosophie der Stoa - Rousseau, Contrat Social Probleme und Perspektiven der politischen Philosophie. Beispiele: - Demokratie und Politik - Sittlichkeit bei Hegel - Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit			

PH XI Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Philosophie des Subjekts und der Person						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In diesem Modul werden Kenntnisse der Philosophie der Neuzeit und Gegenwart in ihrer Ausrichtung auf das erkennende Subjekt und die handelnde Person erworben und eingeübt. Die Studierenden lernen, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen, Gedankenzusammenhänge nachzuvollziehen und das Erlernte kritisch zu diskutieren und zu beurteilen.			WP	9/180	9 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		6 LP	
Die Modulabschlussprüfung kann auch durch eine (zweistündige) Klausur absolviert werden.						
unbenotete Studienleistung	Protokoll, Referat, Fachgespräch, Klausur	-	ganzes Modul		3 LP	
Der Nachweis ist im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen zu erbringen.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Grundlegung	Philosophie des Geistes	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
b	Textarbeit	Ausgewählte Themen der Philosophie des Subjekts, der Person, der Intersubjektivität im Bereich von Theorien, Epochen, Autoren. Beispiele: - Bewusstsein und Selbstbewusstsein - Geist im deutschen Idealismus - Freiheit bei Sartre	P	Seminar	2	2 LP
c	Vertiefung und/oder Spezialisierung	Probleme und Perspektiven des erkennenden und handelnden Menschen. Beispiele: - Autonomie und Mündigkeit - Das Ich und die Anderen	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP

PH XII Dienstleistungsmodul für andere Fächer: Kulturphilosophie und Ästhetik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In diesem Modul werden Kenntnisse, Einsichten und Kompetenzen hinsichtlich der einen eigenen Wahrheitsanspruch erhebenden Kunst, der sinnlichen Wahrnehmung des Schönen sowie der Hervorbringungen des Menschen in seiner Geschichte erworben und eingeübt. Die Studierenden lernen, selbstständig in ästhetischen und kulturellen Zusammenhängen zu denken, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen und das Erlernte kritisch zu diskutieren und zu beurteilen.			WP	9/180	9 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		6 LP	
Die Modulabschlussprüfung kann auch durch eine (zweistündige) Klausur absolviert werden.						
unbenotete Studienleistung	Protokoll, Referat, Fachgespräch, Klausur	-	ganzes Modul		3 LP	
Der Nachweis ist im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen zu erbringen.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Grundlegung	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP	
b	Textarbeit	P	Seminar	2	2 LP	
c	Vertiefung und/oder Spezialisierung	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP	

Geschichte

P3 Frühe Neuzeit - Themen, Methoden, Quellen

Lernziele/ Kompetenzen

Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der wichtigsten Begriffe, Themen, Methoden und Hilfsmittel der europäischen Geschichte zwischen 1500 und 1800. Sie sind sensibilisiert für die eigentümliche Zwischenstellung frühneuzeitlicher Phänomene zwischen Mittelalter und Moderne und für die spezifischen Unterschiede zwischen diesen Phänomenen und scheinbar ähnlichen Erscheinungen der modernen Welt. Sie sind in der Lage, frühneuzeitliche Quellen zu entschlüsseln und anhand einer vorgegebenen Leitfrage auszuwerten. Sie können die Ergebnisse dieser Recherche in Wort und Schrift darstellen und eine Diskussion darüber führen.

P / WP

WP

Gewicht der Note

9/180

Workload

9 LP

Bemerkung:

Die Entstehung des modernen Staates und des europäischen Staatensystems, der bürgerlichen Gesellschaft und des neuzeitlichen Individualitätsgefühls, die Erneuerung der Wissenschaften im Zeichen des Humanismus und der Aufklärung, die Reorganisation der abendländischen Kirche im Zuge von Reformation und Katholischer Reform, die Formierung einer europäischen Kultur und das Ausgreifen Europas nach Übersee – all diese Prozesse gehören zum Forschungsfeld „Frühe Neuzeit“ und damit zu den Themen dieses Moduls. In dessen Zentrum steht ein Proseminar, das die Studierenden mit jenen Fragen und Fakten, Hilfsmitteln und Arbeitstechniken vertraut macht, die kennen muß, wer sich professionell mit diesem Zeitalter beschäftigen möchte. Hinzu kommen eine Vorlesung, die eine bestimmte Epoche im Überblick darstellt, und eine Übung, in denen die so gewonnenen Erkenntnisse durch kritische Quellenlektüre eingeübt und vertieft werden.

Proseminar: Referat und schriftliche Hausarbeit;

Übung: Referat.

Modulabschlussprüfung (im Anschluss an eine Vorlesung): Mündliche Prüfung.

Nachweise

Teil der Modulabschlussprüfung

Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)

20 min. Dauer

Nachweis für

Modulteil(e) a

Nachgewiesene LP

4 LP

Teil der Modulabschlussprüfung

Sammelmappe (uneingeschränkt)

-

Modulteil(e) c

3 LP

Teil der Modulabschlussprüfung

Sammelmappe (uneingeschränkt)

-

Modulteil(e) b

2 LP

Komponenten

Inhalt

P / WP
Lehrform
SWS
Aufwand

Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	V Vorlesung	P	Vorlesung	2	4 LP
b	Ü Übung	P	Übung	2	2 LP
c	PS Proseminar	P	Proseminar	2	3 LP

P4 P4 Neue und Neueste Zeit								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der wichtigsten Begriffe, Themen, Methoden und Hilfsmittel der Geschichte nach 1800. Sie sind sensibilisiert für die besonderen Dimensionen und die technischen Probleme der Neuesten Geschichte (z. B. Massenquellen; ideologiegelenkte Informationspolitik), aber auch für die Formen und Möglichkeiten moralischer Bewertung von historischen Vorgängen. Sie sind in der Lage, anhand einer vorgegebenen Frage erste eigene Quelleninterpretationen durchzuführen, die Ergebnisse in Wort und Schrift zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.					WP	9/180	9 LP	
<p>Bemerkung:</p> <p>Ziel des Moduls ist eine erste Auseinandersetzung mit den historischen Zentralthemen der Geschichte nach 1800. Dem Proseminar kommt eine elementare Bedeutung zu: Die Studierenden werden mit den Methoden und Techniken historisch-wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Hiermit verbunden sind thematisch ausgelegte Interpretationsübungen zu Phänomenen und Geschichtsbildern der Moderne. Die Proseminare werden begleitet durch Vorlesungen, deren Anliegen Überblickswissen und Problembewusstsein sind. Dort lernen die Studierenden die Kernthemen der letzten beiden Jahrhunderte, ihre Vielschichtigkeit kennen und ihre komplizierten Hintergründe und Ursachen deuten. In den Übungen werden in der Regel - in enger Anlehnung an Quellen - Einzel- und Spezialthemen erschlossen und der aktuelle Forschungsstand diskutiert.</p> <p>Das Proseminar und mindestens eine weitere Lehrveranstaltung sind aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen; für den Fall eines fachübergreifenden Studiums bietet sich in diesem Modul eine Veranstaltung aus der Politikwissenschaft oder der Soziologie an.</p> <p>Proseminar: Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Übung: Aktive Teilnahme. Modulabschlussprüfung (im Anschluss an eine Vorlesung): Klausur.</p>								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal 120 min. Dauer wiederholbar)			Modulteil(e) a	4 LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Sammelmappe (uneingeschränkt)			-	Modulteil(e) c 3 LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Sammelmappe (uneingeschränkt)			-	Modulteil(e) b 2 LP		
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	V Vorlesung				P	Vorlesung	2	4 LP
b	Ü Übung				P	Übung	2	2 LP
c	PS Proseminar				P	Proseminar	2	3 LP

Politikwissenschaft

POL 1.1 Einführung in die Politikwissenschaft								
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden sind befähigt, von politischen Ereignissen abstrahierend eine analytische Perspektive zu entwickeln, darauf aufbauend politikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und strukturiert deren Beantwortung zu erarbeiten.				WP	9/180	9 LP		
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 90 min. Dauer			ganzes Modul		6 LP		
Die Klausur (Modulabschlussprüfung) wird in der Veranstaltung POL 1.1.a (Einführung in die Politikwissenschaft) geschrieben.								
unbenotete Studienleistung	Form nach Ankündigung			-	Modulteil(e) b	3 LP		
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	POL. 1.1.a Einführung in die Politikwissenschaft	Klassische Fragestellungen, theoretische Perspektiven und Grundbegriffe der Politikwissenschaft.			P	Vorlesung	2	6 LP
b	POL. 1.1.b Vertiefung in die Politikwissenschaft (Übung zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“)	Vertiefung der Inhalte der Vorlesung. Darüber hinaus werden durch modulbezogene englischsprachige Texte englischsprachige Fähigkeiten gefördert.			P	Übung	2	3 LP

Erziehungswissenschaft

BASoz.5da Wahlpflichtfach Erziehungswissenschaft: Grundfragen, Grundbegriffe und Institutionen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Soziologie

Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind fähig, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren. Sie können pädagogische Aufgaben in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungs-zusammenhang einordnen. Sie sind fähig, lebensweltliche sowie individuell-biographische Einflüsse auf Bildung, Erziehung und Sozialisation im Lebenslauf zu analysieren. - Sie besitzen die Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme zu beziehen.				WP	9/180	9 LP	
Bemerkung: In einer Modulkomponente ist gebunden an eine Lehrveranstaltung eine Leistung nach Festlegung durch die oder den Lehrenden zu erbringen; es werden 5 LP nachgewiesen.							
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (1-mal wiederholbar) 240 min. Dauer		ganzes Modul		4 LP	
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest		Modulteil(e) c b a		5 LP	
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Modulkomponente I bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.							
b	b Gesellschaft, Bildung und Erziehung (empirische Bildungsforschung)			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

(Fortsetzung)							
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
c	c Modulspezifisches Vertiefungsseminar (allgemeine Erziehungswissenschaft und empirische Bildungsforschung)	In diesem Teilmodul werden einzelne der im ersten und zweiten Modulteil genannten Aspekte vertieft. Die gegenwärtige „Theorienlandschaft“ der Erziehungswissenschaft wird erarbeitet und erörtert, das Problem schulischer Selektion wird untersucht oder pädagogische Epochen werden erschlossen.	P	Seminar	2	4 LP	

BASoz.5db Wahlpflichtfach Erziehungswissenschaft: Sozialpädagogik für Studierende der Soziologie						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden gewinnen einen Überblick über zentrale sozialpädagogische Theoriekonzepte, Handlungsansätze und Handlungsfelder. Sie sind in der Lage, die auf die Lebenslage der Nutzer/innen gerichteten theoretischen Zugänge, professionellen Handlungskonzepte sowie institutionellen Ausformungen im Kontext sozial- und gesellschaftspolitischer Bedingungen zu situieren und kritisch zu befragen. - In vertiefenden Elementen erwerben sie grundlegende Kenntnisse über das System der institutionalisierten Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in ihrer Bezugnahme auf die pädagogische Regeleinrichtung der Schule.				WP	9/180	9 LP
Bemerkung: In einer Modulkomponente ist gebunden an eine Lehrveranstaltung eine Leistung nach Festlegung durch die oder den Lehrenden zu erbringen; es werden 5 LP nachgewiesen.						
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	45 min. Dauer		ganzes Modul	4 LP	
Modulabschlussprüfung nach Wahl der oder des Studierenden als Fachgespräch (4 LP) oder Klausur (4 LP).						
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	90 min. Dauer		ganzes Modul	4 LP	
Modulabschlussprüfung nach Wahl der oder des Studierenden als Fachgespräch (4 LP) oder Klausur (4 LP).						
unbenotete Studienleistung	legt Dozent fest	-		Modulteil(e) c b a	5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Einführung in die Sozialpädagogik	Einführender Überblick über theoretische Ansätze und historische Kontexte, über zentrale Handlungsfelder, Institutionen und Methoden der Sozialpädagogik	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	b Lebenslagen der Nutzer/innen und professionelle Handlungskonzepte	Thematisierung des grundlegenden Spannungsverhältnisses von nutzerseitigen Lebenslagen und institutionalisierten professionellem Handlungsansätzen im Kontext sozialstaatlicher Arrangements	P	Seminar	2	4 LP
c	c Kinder- und Jugendhilfe und institutionalisierte Bildung	Vermittlung und Aneignung grundlegender Kenntnisse des Systems der institutionalisierten Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in ihrem Verhältnis zu vorschulischen und schulischen Bildungsinstitutionen	P	Seminar	2	4 LP

Wirtschaftswissenschaft

BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren (dem Untersuchungsgegenstand der Mikroökonomik schlechthin) zu verstehen. Sie sind befähigt, grundlegende Verhaltensweisen von Konsumenten und Unternehmen auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Makroökonomik ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen. Diese Vorlesung wendet sich an Studierende des Grundstudiums und bietet einen Einstieg in die Volkswirtschaftslehre. Ausgewählte Probleme und Methoden werden behandelt.</p>				WP	9/180	9 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		ganzes Modul	9 LP
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Makroökonomische Theorie I	Einführend werden ausgewählte makroökonomische Phänomene und Grundprobleme (z.B. Inflation/Deflation, Arbeitslosigkeit, Rezession, Wachstumsschwäche, Abwertungsschocks) betrachtet. Im nächsten Schritt wird die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung dargestellt, bevor auf die elementare makroökonomische Analyse eingegangen wird. Behandelt werden im Weiteren das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht bzw. Störungen des Gleichgewichts sowie entsprechende Optionen der Geld- und Fiskalpolitik. Auch Fragen der Staatsverschuldung werden thematisiert.		P	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
b	b Makroökonomische Theorie II	P	Vorlesung	2	3 LP	
	<p>Thematisiert werden Einkommen, Inflation und Wachstum in offenen Volkswirtschaften. Zudem werden die aktuellen Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen referiert. Außerdem wird eine Einführung in die Grundzüge des Sozialstaats gegeben.</p> <p>Weitere Themen: Theorie und Praxis der Stabilitäts- und Wachstumspolitik in offenen Volkswirtschaften; Dynamik des Strukturwandels; Koordinierungs- und Kooperationsprobleme bei Makropolitik sowie Tarifpolitik.</p>					
c	c Übung zu Grundzügen der VWL I	P	Übung	2	3 LP	
	Übungen zu Makroökonomische Theorie I und II					

BWiWi 1.8 Grundzüge des öffentlichen Rechts							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden werden mit den Strukturen und dem Regelungsgegenstand des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts vertraut gemacht. Hierbei verinnerlichen sie vor allem die Funktionsweise der gängigen Handlungsinstrumente der Staats- und Verwaltungsorgane. Diese Grundkenntnisse bilden einerseits eine solide Ausgangsbasis für jedes weitere öffentlich-rechtliche Modul (Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht). Andererseits versetzen bereits diese Grundkenntnisse die Studierenden in die Lage, im Falle von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in der späteren beruflichen Praxis ein verständiges „Krisenmanagement“ zu betreiben, insbesondere die (öffentlich-)rechtliche Relevanz einer Situation zu erfassen und diese Situation in Bezug auf Notwendigkeit und Dringlichkeit weiterer Schritte „vorzuprüfen“ (z.B. in Bezug auf das Ablaufen von Fristen; die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes); dabei können sowohl durch die schnelle Inanspruchnahme eines notwendigen rechtsanwaltlichen Beistandes als auch durch die Vermeidung eines nicht notwendigen rechtsanwaltlichen Beistandes Kosten vermieden werden.</p>				WP	9/180	9 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		ganzes Modul 9 LP (von 6 LP)	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Einführung ins Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesungsteil: Grundlagen des Staates; Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Rechtsstaatlichkeit; Demokratie); Gesetz und Gesetzgebungsverfahren (v.a. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern); Funktion und Funktionsweise der Grundrechte; Prüfgegenstand und Erfolgsaussichten relevanter Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (insbesondere Verfassungsbeschwerde- sowie abstraktes und konkretes Normenkontrollverfahren) • Übungsteil: Anwendung der im Vorlesungsteil erworbenen Kenntnisse durch gemeinsames Lösen von Übungsfällen 		P	Vorlesung/ Übung	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	b Einführung ins Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	P	Vorlesung/ Übung	2	3 LP
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesungsteil: Grundbegriffe des Verwaltungsrechts; wichtige Handlungsinstrumente der Verwaltungsbehörden (insbesondere materielles Gesetz und Verwaltungsakt; öffentlich-rechtlicher Vertrag; verwaltungsprivatrechtliche Modelle); Funktionsweise der wichtigen Handlungsinstrumente (Wirksamkeit; Rechtsfolgen; Bestandskraft; Anfechtbarkeit); Grundzüge des Rechtsschutzes im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren (relevante Rechtsschutzkonstellationen im Hauptsacheverfahren und im vorläufigen Rechtsschutz; Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen) • Übungsteil: Anwendung der im Vorlesungsteil erworbenen Kenntnisse durch gemeinsames Lösen von Übungsfällen 				

Spezielle Soziologien

BASoz.11 Organisationssoziologie								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zum Aufbau und zur Funktionsweise sowie zur historischen Entstehung verschiedener organisierter Funktionsbereiche der Gegenwartsgesellschaft, beispielsweise Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Massenmedien, Sport und Kunst. Sie haben Kompetenzen in einschlägigen Methoden der Organisationsforschung erworben. Sie haben die Fähigkeit zur Anwendung erworbener Kenntnisse auf praktische Probleme bei der Organisationsentwicklung und -gestaltung entwickelt.					P	12/180	12 LP	
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10								
Bemerkung: Literaturempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> • Luhmann, Niklas (1993). Funktionen und Folgen formaler Organisation (2. Auflage). Berlin. • March, James G. (2009). Explorations in Organizations. Stanford. • Scott, Richard W. & Davis, Gerald F. (2006). Organizations and Organizing: Rational, Natural and Open Systems Perspectives. Prentice Hall. 								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal 120 min. Dauer)			ganzes Modul	6 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest			-	6 LP		
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	BASoz.11.1 Organisation in der modernen Gesellschaft	Einführung in zentrale theoretische Konzepte und wegweisende empirische Studien der Organisationssoziologie, mit Schwerpunkten in der Analyse von Organisationen als korporative Akteure, als soziale Systeme und als Schauplatz gesellschaftlicher Rationalisierung. Vorstellung aktueller Debatten der Organisationssoziologie, insbesondere institutioneller Wandel organisierter Funktionsbereiche der Gegenwartsgesellschaft: Strukturwandel von Forschung und Innovationsfähigkeit, Governance globaler Finanzmärkte, neue Formen professioneller Arbeit sowie organisational bedingte Krisen und Katastrophen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zum Aufbau und zur Funktionsweise sowie zur historischen Entstehung verschiedener organisierter Funktionsbereiche der Gegenwartsgesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Sie entwickeln die Fähigkeit, erworbene Kenntnisse auf praktische Probleme bei der Organisationsentwicklung und Organisationsgestaltung anzuwenden.	P	Vorlesung	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10						
Bemerkung: Literaturempfehlungen						
<ul style="list-style-type: none"> • Abbott, Andrew (1988). The System of Professions. Chicago. • Chandler, Alfred D. (1990). Scale and Scope. The Dynamics of Industrial Capitalism. Cambridge, MA. • Etzioni, Amitai (1975). A Comparative Analysis of Complex Organizations. Revised and Enlarged Edition. New York. 						
b	BASoz.11.2 Funktionsweise und Wandel von Organisationen	Diskussion klassischer Texte sowie Analyse aktueller Debatten in der Organisationsforschung. Schwerpunkte sind Analysen zum Übergang von der Industriegesellschaft zur globalen Wissensökonomie und zur Entstehung und Verbreitung neuen Wissens und neuer Technologien. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur Entstehung und Verbreitung von neuem Wissen, sozialen und technischen Innovationen sowie zur Entstehung und Bewältigung von sozialen Ungleichheiten und technischen und ökologischen Risiken im Kontext der globalisierten Wissensökonomie. Zugleich erwerben die Studierenden Kompetenzen in einschlägigen Methoden der Organisationsforschung.	P	Seminar	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10						

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Bemerkung: Literaturempfehlungen					
<ul style="list-style-type: none"> • Fagerberg, J., Mowery, D.C. & Nelson, R.R. (Hg.) (2005). The Oxford Handbook of Innovation. Oxford. • Hage, Jerald & Marius Meeus (Hrsg.) (2006). Innovation, Science, and Institutional Change. Oxford. • Heinze, Thomas & Georg Krücken (Hg.) (2012). Institutionelle Erneuerungsfähigkeit der Forschung. Wiesbaden. 					

BASoz.12 Politische Soziologie								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden kennen die zentralen Klassiker der Politischen Soziologie und wissen um die grundlegenden Richtungen und Ansätze einer Politischen Soziologie. Sie können diese eigenständig in politische Analysen umsetzen und Themen aus diesem Fachgebiet bearbeiten. Sie kennen die Spezifika und Eigenheiten einer Politischen Soziologie aus soziologischer und aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Sie sind mit zentralen Aspekten der Politischen Soziologie im Sinne einer Diagnose der Gegenwartsgesellschaften vertraut.</p> <p>Die Studierenden sind mit zentralen Themenfeldern der Politischen Soziologie vertraut und können die entsprechenden Begrifflichkeiten analytisch anwenden. Sie wissen um die Bedeutung des Zusammenhangs von Herrschaft, Ungleichheit und Konflikt für Gesellschaften. Sie kennen die sich unter Globalisierungsbedingungen verschärfende Integrations- und Ordnungsproblematik von Staat und Gesellschaft und wesentliche Desintegrationserscheinungen. Angesichts vielfältiger sozioökonomischer Krisenprozesse und politischer Konflikte haben sie sich mit Widerstandsmöglichkeiten und Konfliktformen auseinander gesetzt.</p>					P	12/180	12 LP	
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10								
Bemerkung: Literaturempfehlungen:								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal 120 min. Dauer wiederholbar)			ganzes Modul	6 LP		
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest			-	Modulteil(e) b 6 LP		
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.12.1 Einführung in die Politische Soziologie In der Einführungsvorlesung in die Politische Soziologie wird in grundlegende Aspekte und Themen einer Soziologie der Politik, besser einer Soziologie des Politischen, eingeführt. Es werden Klassiker der Politischen Soziologie ebenso wie unterschiedliche Zugänge und Verständnisse von Politischer Soziologie im Schnittpunkt von Soziologie und Politikwissenschaft vorgestellt und die Grundlagen und Implikationen einzelner Ansätze und die daraus jeweils resultierenden spezifischen Themenfelder erörtert. Dabei geht es immer um die soziologischen Grundlagen des Politischen und die politischen Implikationen von Gesellschaftlichkeit sowie die entsprechenden Wechselverhältnisse.				P	Vorlesung	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10								

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
Komponenten	Inhalt					
Bemerkung: Literaturempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> • Bottomore, Tom (1983). Politische Soziologie. Stuttgart. • Dobratz, Betty A., Waldner, Lisa K. & Buzzell, Timothy (2011). Power, Politics, and Society. An Introduction to Political Sociology. Debates in the Sociology of Power. Boston. • Mitra, Subrata K., Pehl, Malte & Spiess, Clemens (Hg.) (2010). Political Sociology. The State of the Art. Opladen. • Nash, Kate (2009). Readings in Contemporary Political Sociology. London. • Nash, Kate & Scott, Allan (Hg.) (2004). The Blackwell Companion to Political Sociology. Oxford. 						
b	BASoz.12.2 Themenfelder der Politischen Soziologie	Im vertiefenden Seminar werden in wechselnder Folge zentrale Themenfelder der politischen Soziologie behandelt. Im Zentrum stehen dabei Aspekte wie Macht und Herrschaft, Konflikt und Gewalt sowie die Repräsentationen sozialer Ungleichheit. Diese Phänomene und ihre vielfältigen Implikationen sind zentral für die Ordnungs- und Integrationsproblematik von Gesellschaften, sie konstituieren konsensuelle oder konfliktspezifische Politikmodelle und befördern Integrations- wie Desintegrationsprozesse in Staat, Gesellschaft und Politik. Von ihrer konkreten gesellschaftlichen Ausgestaltung hängt nicht nur die Verfassung der Ungleichheit (z.B. die Ausgestaltung von Wohlfahrtsstaatlichkeit oder die spezifischen Regulationsformen des Sozialen) ab, sondern über Partizipationschancen auch die Legitimität einer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung.	P	Seminar	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10						

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
Bemerkung: Literaturempfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Böhnisch, Lothar (2006). Politische Soziologie. Eine problemorientierte Einführung. Opladen. • Faulks, Keith (1999). Political Sociology. A Critical Introduction. New York. • Lenk, Kurt (1988). Politische Soziologie. Strukturen und Integrationsformen der Gesellschaft. Stuttgart. • Scott, Alan, Nash, Kate & Smith, Anna Maria (2009). Conventional and Contentious Politics (2. Auflage) (New Critical Writings in Political Sociology). London. • Scott, Alan, Nash, Kate & Smith, Anna Maria (2009). Globalisation and Contemporary Challenges to the Nation-State (3. Auflage) (New Critical Writings in Political Sociology). London. • Scott, Alan, Nash, Kate & Smith, Anna Maria (2009). Power, State and Inequality (New Critical Writings in Political Sociology). London. 					

BASoz.13 Soziologie der Sozialisation								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die gesellschaftliche Entwicklung und Funktion zentraler Bereiche der Sozialisation (Familie, Schule, peer-group etc.). Sie kennen theoretische Schlüsselkonzepte und können in wichtigen theoretischen Modellen denken und diese gegeneinander abwägen. Sie sind in der Lage, Fragestellungen in diesen Bereichen zu generieren und zu beantworten. Variationen von Sozialisationsarrangements und eventuell problematische Entwicklungen können von ihnen in ein Spektrum möglicher Sozialisationsbedingungen und -verläufe und deren gesellschaftlicher Situiertheit eingeordnet werden. Ihre Kenntnisse betreffen sowohl Institutionen der Sozialisation wie die darin ablaufenden Interaktionen. Sie haben Wissen über methodische Zugänge und deren Ertrag erworben.</p>					P	12/180	12 LP	
<p>Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10</p>								
<p>Bemerkung: Literaturempfehlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bühler-Niederberger, Doris (2011). Lebensphase Kindheit. München. • Cheal, David (2008). Families in Today's World – a Comparative Approach. London, New York. • Goody, Jack (2002). Geschichte der Familie. München. 								
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		120 min. Dauer	ganzes Modul		6 LP	
unbenotete Studienleistung		legt Dozent fest		-	Modulteil(e) b		6 LP	
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.13.1 Institutionen und Prozesse der Sozialisation Gesellschaftliche Entwicklung und Funktion zentraler Institutionen der Sozialisation und des Aufwachsens werden im Überblick und exemplarisch vertieft vorgestellt. Die besonderen Merkmale der Interaktion in diesen Institutionen werden analytisch aufgearbeitet. Verschiedene Theorien der Sozialisation werden vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Entwicklung des privaten Lebens und in die gesellschaftlichen Funktionen des privaten Raums. Ein besonderer Fokus liegt auf Prozessen aktuellen Wandels und der Heterogenität privater Lebensverhältnisse. Zentrale Themen des Teilmoduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Wandel der Bedeutung und Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit • Kategorien von Generation und Gender • Sozialisation und soziale Ungleichheit • Sozialisation und soziale Ordnung • Privates Leben und Ökonomie • Affektive Individualisierung 	P	Vorlesung	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10					
Bemerkung: Literaturempfehlungen:					
<ul style="list-style-type: none"> • Bühler-Niederberger, Doris (2011). Lebensphase Kindheit. München. • Huninik, Johannes & Konietzka, Dirk (2007). Familiensoziologie – eine Einführung. Frankfurt. • Krüger, Heinz-Hermann et al. (Hg.) (2010). Bildungsungleichheit revisited. Wiesbaden. 					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	BASoz.13.2 Theorien der Sozialisation / Soziologie des privaten Lebens Vertiefende Einblicke zur Theorie und Empirie der Sozialisation und des privaten Lebens. Die Studierenden lernen die entsprechenden theoretischen Ansätze in ihrem größeren gesellschafts- und sozialtheoretischen Zusammenhang kennen. Sie erkennen deren Verknüpfung, Elaboration und Revision in empirischen Projekten. Sie erwerben sich damit einen grundlegenden Wissensbestand im Themengebiet, gleichzeitig aber auch die Fähigkeit, mit theoretischen Modellen erkenntnisgenerierend und -interpretierend umzugehen.	P	Seminar	2	6 LP
Voraussetzung: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10					
Bemerkung: Literaturempfehlungen:					
<ul style="list-style-type: none"> • Abels, Heinz & König, Alexandra (2010). Sozialisation. Wiesbaden. • Bühler-Niederberger, Doris (2011). Lebensphase Kindheit. München. 					

Praxisbereich

BASoz.14 Berufs- oder Forschungspraktikum						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Im Berufspraktikum erhalten die Studierenden einen Einblick in sozialwissenschaftlich relevante Bereiche der Berufs- und Arbeitswelt und erproben dabei die Möglichkeiten des Einbringens sozialwissenschaftlichen Denkens und Handelns in außeruniversitären Arbeitsfeldern.</p> <p>Im Forschungspraktikum erwerben die Studierenden die Kompetenz, sozialwissenschaftliche Methoden und Verfahren im Rahmen eines empirischen Projektes anzuwenden. Dabei handelt es sich in der Regel um die eigenständige Durchführung einer quantitativen oder qualitativen empirischen Untersuchung oder um die Übernahme abgrenzbarer Leistungen innerhalb eines Projekts des Fachbereichs.</p>			P	21/180	21 LP	
<p>Bemerkung:</p> <p>Praktikumsbeauftragter: Prof. Dr. Thomas Heinze Praktikumsstellen werden in einer Praktikumsdatenbank vorgehalten. Das Praktikumsbüro leistet Hilfestellungen bei Bewerbungen oder informiert über Möglichkeiten der Wahrnehmung eines Forschungspraktikums im Fach Soziologie.</p> <p>Literaturempfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blättel-Mink, Birgit & Katz, Ingrid (Hg.) (2004). Soziologie als Beruf? Soziologische Beratung zwischen Wissenschaft und Praxis. Wiesbaden. • Breger, Wolfgang (Hg.) (2007). Was werden mit Soziologie. Berufe für Soziologinnen und Soziologen. Stuttgart. • Späte, Katrin (Hg.) (2007). Beruf: Soziologe? Studieren für die Praxis. Konstanz. 						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		21 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a BASoz.14.1 Seminar	<p>Die Begleitseminare dienen dazu, die Anwendung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Berufs- oder Forschungspraxis vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten.</p> <p>Der praktischen Umsetzung und Reflexion von Schlüsselqualifikationen kommt ein besonderes Gewicht zu. Gegenstand ist auch die Vorbereitung des schriftlichen Praktikumsberichts und die mündliche Präsentation der Erfahrungen aus dem Berufs- oder Forschungspraktikum.</p>	P	Seminar	2	3 LP
b BASoz.14.2 Praktikum	<p>Das <i>Berufspraktikum</i> gewährt einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt eines Sozialwissenschaftlers und bietet Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen soziologischen Fähigkeiten. Hierfür ist eine Vielzahl von Praxisfeldern geeignet, in denen sozialwissenschaftliches Denken und Handeln Anwendung findet: in Unternehmen, in der außeruniversitären Markt- und Sozialforschung, in Nichtregierungsorganisationen und Vereinen, im Journalismus oder der Öffentlichkeitsarbeit, im Gesundheitswesen, in Gewerkschaften oder anderen Interessenverbänden, in der Verwaltung oder auch im Kunst- und Kulturbereich.</p> <p>Im Rahmen des <i>Forschungspraktikums</i> führen die Studierenden angeleitet eine quantitative oder qualitative empirische Untersuchung durch oder übernehmen andere abgrenzbare Leistungen im Kontext eines Forschungsprojektes im Fach Soziologie. Dabei werden die erlernten theoretischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zur Anwendung gebracht.</p>	P	Praktikum	0	12 LP
Bemerkung: Das Praktikum kann als Forschungs- und Berufspraktikum absolviert werden.					

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
c	BASoz.14.3 Abschlussbericht	P	Form nach Ankündigung	0	6 LP
	Reflexion des Praktikums in soziologischer sowie persönlicher Perspektive <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen verschiedener Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen/Systemen – deren Kategorisierung, Charakterisierung und Vergleich • Beschreibung von formalen Organisationsstrukturen und informellen Praktiken sowie deren Kontrastierung bzw. Verknüpfung • Reflexion über eigene Kompetenzen/ Anwendungsmöglichkeiten der im Studium erlernten Fähigkeiten • Auseinandersetzung mit der Relevanz soziologischem Wissens in der Praxis 				

Abschlussbereich

BASoz.15 Vertiefungsmodul Soziologie						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden festigen, vertiefen und verbreitern ihre soziologischen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen von Theorien, Anwendungen und Methoden. Den Studierenden wird in den Veranstaltungen dieses Moduls die Möglichkeit geboten, gezielte Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, die im Hinblick auf das Erstellen der Bachelor-Thesis gewählt werden. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle soziologische Debatten zu verstehen und sich vor deren Hintergrund zu positionieren.			P	18/180	18 LP	
Voraussetzung:						
Formal: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10						
Inhaltlich: Das Modul richtet sich an Studierende, die sich in der Planungsphase ihrer Bachelor-Abschlussarbeit befinden.						
Bemerkung:						
Literaturempfehlungen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Bonacker, Thorsten & Reckwitz, Andreas (2007). Kulturen der Moderne. Soziologische Perspektiven der Gegenwart. Frankfurt, New York. • Kneer, Georg & Schroer, Markus (Hg.) (2009). Handbuch soziologische Theorien. Wiesbaden. • Osrecki, Fran (2010). Die Diagnosegesellschaft: Zeitdiagnostik zwischen Soziologie und medialer Popularität. Bielefeld. • Schimank, Uwe & Volkmann, Ute (2007). Soziologische Gegenwartsdiagnosen. Band 1: Eine Bestandsaufnahme. Band 2: Vergleichende Sekundäranalysen (2. Auflage). Wiesbaden. 						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) a		9 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b		9 LP	
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	BASoz.15.1 Soziologische Vertiefungsveranstaltung I	Aktuelle theoretische Debatten und Zeitdiagnosen der Soziologie.	P	Seminar	2	9 LP
Voraussetzung: Formal: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10						
Inhaltlich: Das Teilmodul richtet sich an Studierende, die sich in der Planungsphase ihrer Bachelor-Abschlussarbeit befinden.						

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b	BASoz.15.2 Soziologische Vertiefungsveranstaltung II	P	Seminar	2	9 LP
Voraussetzung: Formal: Bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1-10 Inhaltlich: Das Teilmodul richtet sich an Studierende, die sich in der Planungsphase ihrer Bachelor-Abschlussarbeit befinden.					

BASoz.16 Thesis						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden können alle Phasen der Forschungsarbeit eigenständig planen, durchführen und reflektieren. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.			P	15/180	15 LP	
Voraussetzung: Voraussetzung für die Anmeldung der Thesis ist der Nachweis von 120 LP.						
Bemerkung: Die Note der Thesis wird einschließlich der Präsentation und des Kolloquiums vergeben.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	12 LP		
Abschlussarbeit einschl. Präsentation und Kolloquium (15 LP)						
Teil der Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (Entwurf und Präsentation) (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a	3 LP		
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BASoz.16.1 Kolloquium		P	Seminar	2	3 LP